



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 10. Januar 2014

Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Oberlauf Stör für das Haushaltsjahr 2014	S. 10
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2014	S. 11
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bünzau für das Haushaltsjahr 2014	S. 12
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk für das Haushaltsjahr 2014	S. 13
Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung des Wasserbeschaffungs- verbandes Holzbunge vom 22. Januar 2003	S. 14

## Bekanntmachung

## Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes Oberlauf Stör

---

für das Haushaltsjahr **2014**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 4.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

60.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 1.1.2013.

### § 3

Der Hebesatz der Beitragsabteilung wird wie folgt festgesetzt:

Flächenmaßstab der Mitgliedsverbände 0,16 EUR/ha.

Aukrug, den 4.11.2013



Gerd Looft-Böttiger  
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung. **10. Jan. 2014**

Die Haushaltssatzung mit –plan liegen beim Verbandsrechner in 25590 Osterstedt, Strohwiese 16, zur Einsicht bereit.

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Wasbek

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der Verbandversammlung~~ vom 27. Nov. 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**39.700,00 EUR.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0,00 EUR.**

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                  |         |
|--|------------------|---------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf    | 0,00             | EUR     |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0,00             | EUR     |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | keine            | Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den                                      | 01.07.2014       |         |
|  | ( TT / MM / JJ ) |         |

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	12,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,20	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,30	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Wasbek, den 27. Nov. 2014  
(Ort) (Datum)

  
Klaus Kühn  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 10. Jan. 2014

**Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung**  
des  
**Wasser- und Bodenverbandes Bünzau**  
für das Haushaltsjahr **2014**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf  
49.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf  
1.031.075,00 EUR.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf    | 0,00 EUR       |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 200.000,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen      |
| 4. Der Hebetermin auf den 15.1.2014.                           |                |

**§ 3**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	12,00 EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00 EUR/BE

Aukrug, den 10.12.2013



Gerd Looft-Böttiger  
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung.

**10. Jan. 2014**

Die Haushaltssatzung mit –plan liegt beim Verbandsrechner in 25590 Osterstedt, Strohwiese 16, zur Einsicht bereit.

# Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk

für das Haushaltsjahr **2014**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

108.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf ----- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.04.2014 und 15.10.2014.

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	2,00	EUR/ha
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	15,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung Fuhlensee	100,00	EUR/ha
Schöpfwerksunterhaltung Alt-Bülk/Eckhof	200,00	EUR/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **10. Jan. 2014**

Osdorf, den 16.12.2013



(Verbandsvorsteher)

**1. Änderung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes  
Holzbunge vom 22. Januar 2003**

**§ 1**

**§ 25 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden einmalige Beiträge und zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung laufende Beiträge erhoben. Für andere Leistungen werden kostendeckende Beiträge und Entgelte erhoben.

**2.1. Einmalige Beiträge sind**

der Hausanschlussbeitrag  
der Weideanschlussbeitrag  
der Bauwasseranschlussbeitrag

**2.2. Laufende Beiträge sind**

der Grundbeitrag  
der Verbrauchsbeitrag (Wassergeld)  
der Sonderbeitrag der Pauschalbeitrag

**2.3. Kostenerstattungsbeiträge sind**

Baukosten der Hausanschlüsse  
Erschließungskosten bei Neubaugebieten  
Sonstige Erstattungsbeiträge

Kostenerstattungen für den Aufwand der Einstellung der Wasserversorgung

Kostenerstattung für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung

**§ 2**

**§ 30 Abs. 1,2 und 3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung erhoben.

- (2) Kommt ein Mitglied trotz Mahnung der Zahlungsaufforderung nicht nach, ist der Verband berechtigt, 14 Tage nach Androhung die Wasserlieferung einzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten und die Kosten für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung hat das Mitglied zu tragen. Die Höhe richtet sich nach den Festlegungen der jeweils gültigen Haushaltssatzung.
- (3) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### § 3

**Es werden § 30 A Abs. 1 und 2 und § 30 B Abs. 1,2,3 und 4 eingefügt:**

zu § 30 A

#### Vorauszahlungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

zu § 30 B

#### Sicherheitsleistung

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

**Beschlossen durch die Verbandsversammlung:**

Holzbunge, 07.11.2013



(Unterschrift)  
Verbandsvorsteher

**Ausgefertigt:**

Holzbunge, 08.11.2013



(Unterschrift)  
Verbandsvorsteher

**Genehmigt:**

Rendsburg, 07.11.13

i. A. Müller

Der Landrat als  
untere Aufsichtsbehörde



**Bekannt gemacht:**

Rend, 10. Jan. 2014

i. A. Thiel